



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Wohnsitzauflagen dürfen die Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen nicht verhindern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Regelungen zur Wohnsitzauflage wieder so zu gestalten, dass eine Kursteilnahme und Arbeitsaufnahme von Asylsuchenden und Geduldeten über den Landkreis hinaus im gesamten Regierungsbezirk möglich ist.

#### **Begründung:**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 17. November 2015 wurde die „Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs (AsylVerIV)“ vom 7. November 2010 aufgehoben. Gemäß § 56 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.

Gemäß § 59a Abs. 1 Satz 1 AsylG erlischt die räumliche Beschränkung nach § 56 AsylG, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Somit unterliegen die Asylbewerber, die noch keinen Asylantrag stellen konnten, bzw. in den ersten drei Monaten ihres laufenden Verfahrens einer räumlichen Beschränkung, welche auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt ist. Als Bezirk gilt hierbei das Stadtgebiet einer kreisfreien Stadt, bzw. das Gebiet eines Landkreises.

Durch die Regelungen wird die Residenzpflicht seit 17. November 2015 wieder auf den Landkreis eingeengt, was in vielen Fällen die Teilnahme von Integrationskurs- oder Sprachangeboten, Verwandtschaftsbesuchen und auch Arbeitsaufnahmen auch dann wieder von speziellen Einzelgenehmigungen der Ausländerbehörden abhängig macht, wenn der Lernort oder Arbeitsplatz nur wenige Kilometer von der zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft entfernt sind.

Die neuen Regelungen verhindern Integrationsleistungen von Asylsuchenden.